

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 5/2015

Rhede, 15.04.2015

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
14.04.2015	<b>Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BN 2, 5. Änderung“ (Bereich zwischen Theresienstraße/ Vardingholter Straße/ Elisabethstraße/ Marienstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	2
14.04.2015	<b>Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) gem. § 13 BauGB hier: Satzungsbeschluss</b>	4
14.04.2015	<b>Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede G 25“ (Bereich südlich der Daimlerstraße, östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße „Dänendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“) hier: Satzungsbeschluss</b>	6

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BN 2, 5. Änderung“**  
**(Bereich zwischen Theresienstraße/ Vardingholter Straße/**  
**Elisabethstraße/ Marienstraße) im beschleunigten Verfahren**  
**gem. § 13a BauGB**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich des Quartiers der Vardingholter Straße/ Theresienstraße/ Elisabethstraße/ Marienstraße den Bebauungsplan „Rhede BN 2, 5. Änderung“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, auf den Grundstücken zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer Innenverdichtung des Quartiers zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BN 2, 5. Änderung“, Gemarkung Vardingholt, Flur 4, Flurstücke 230-234 – unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**22. April 2015 um 18.00 Uhr im Rathaus  
der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
Zimmer 209 (Kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

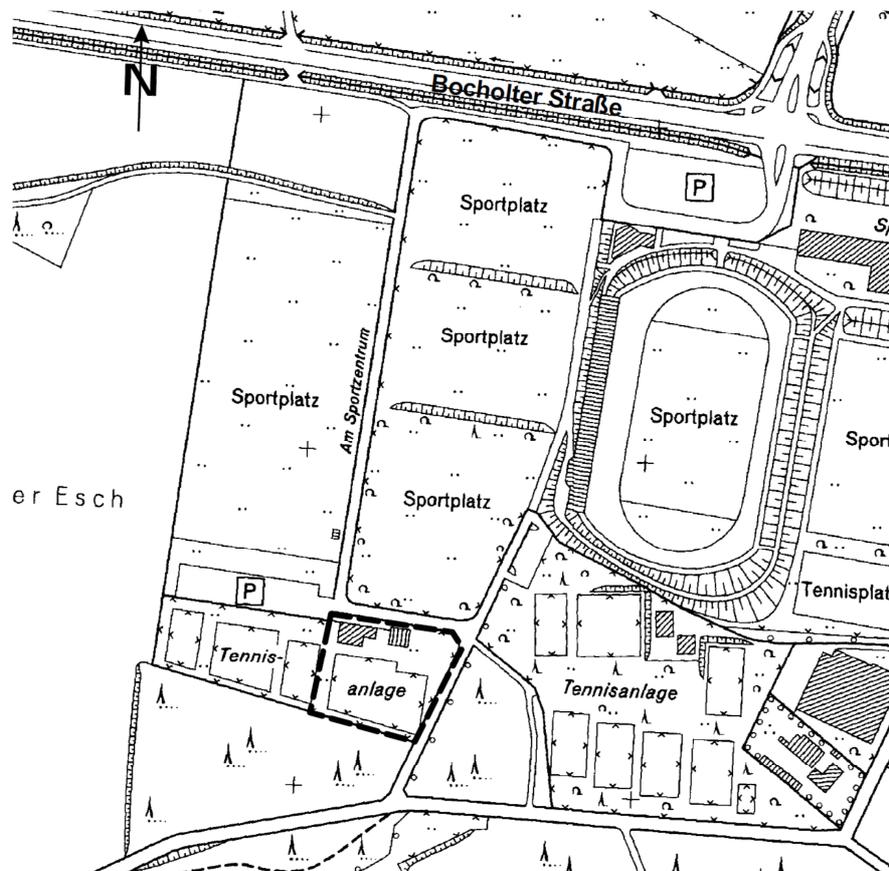
Rhede, 14.04.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) gem. § 13 BauGB

### hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3,  
2. vereinfachte Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 21 - unmaßstäblich

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung" (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsan-

spruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e.V.) in Kraft.

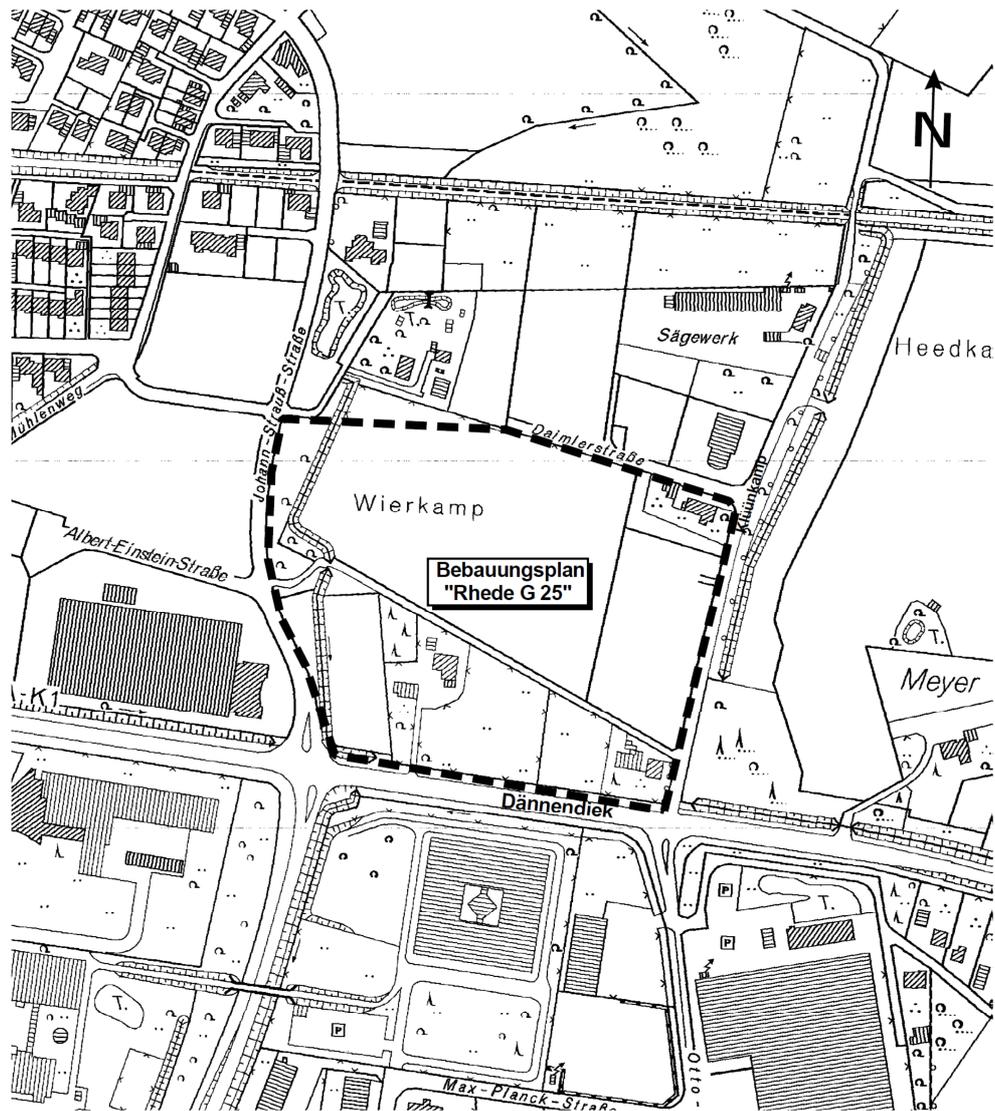
Rhede, 14.04.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Rhede G 25“ (Bereich südlich der**  
**Daimlerstraße, östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der**  
**Straße „Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“)**  
**hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 25“ (Bereich südlich der Daimlerstraße, östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße „Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Rhede G 25“, Gemarkung Rhede, Flur 12 und 113 – unmaßstäblich

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 25" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 25“ (Bereich südlich der Daimlerstraße, östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße „Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“) in Kraft.

Rhede, 14.04.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister